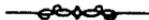


Bekanntmachungen

VON

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.



Kreisschreiben

der

Bundeskanzlei an sämtliche Kantonskanzleien, betreffend die für Reisepässe nach Griechenland geltenden Vorschriften.

(Vom 2. Februar 1892.)

Hochgeachtete Herren!

Das königl. griechische Generalkonsulat in Genf macht uns die Mittheilung, daß nach einer Verfügung seiner Regierung vom 17. Dezember 1891 alle Ausländer, welche sich nach Griechenland begeben, im Besitze eines von einem griechischen Konsul visirten Passes sein sollen.

Bei diesem Anlasse erinnern wir Sie daran, daß das Visum auf Reisepässen auch für Rußland (Bundesbl. 1889, III, 939), die Türkei (Bundesbl. 1889, I, 349) und Rumänien (Bundesbl. 1891, III, 1230) erforderlich ist.

Indem wir Ihnen hievon zu Ihrer Richtschnur Kenntniß geben, versichern wir Sie unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 2. Februar 1892.

Im Namen der schweiz. Bundeskanzlei,

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

Neuer Zolltarif.

Vollziehung.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Durch Beschluß vom 18. Januar hat der schweizerische Bundesrath das in der Volksabstimmung vom 18. Oktober 1891 angenommene Bundesgesetz betreffend den schweizerischen Zolltarif, vom 10. April 1891, als in Kraft getreten und mit dem 1. Februar 1892 vollziehbar erklärt, soweit nicht Verträge mit fremden Staaten entgegenstehen.

Auf den 1. Februar 1892 treten ferner in Kraft: die mit Deutschland und Oesterreich-Ungarn abgeschlossenen neuen Handels- und Zollverträge, sofern inzwischen die beiderseitigen Ratifikationen erfolgen.

Von jenem Zeitpunkte an kommen sonach in Anwendung:

1. Für die durch den Vertragstarif gebundenen Positionen die betreffenden Konventionalansätze,
2. für die autonom gebliebenen, im Vertragstarif nicht aufgeführten Positionen die Ansätze des Tarifgesetzes, d. h. des Generaltarifs.

Hievon ausgenommen sind jedoch diejenigen Artikel, welche durch den schweizerisch-italienischen Handelsvertrag vom Jahre 1889 zu niedrigern Zollansätzen gebunden sind, indem letztere bis und mit dem 12. Februar 1892 in Kraft bleiben. Es betrifft dies folgende Waarenartikel:

Zolltarif Nr.		Bezeichnung der Waare	Gültiger Zollansatz bis und mit 12. Februar 1892 per q.	Zollansätze vom 13. Februar 1892 an *) per q.
Alt	Neu (Gebrauchs- tarif)			
ex 9	18	Süßholzsafft	Fr. Ct. 7. —	(Fr. 10. —)
ex 9	17	Ricinusöl, farbloses, gereinigtes	7. —	(Fr. 10. —)
13-a	ex 23/24	Parfümerien	30. —	(Fr. 50. — und 100. —)
48	122	Glasflüsse, Email, Glasperlen (in- begriffen grobe venezianische Glasperlen [conteries de Ve- nise])	4. —	(Fr. 10. —)
ex 52	132	Holzkohlen	— 02	(Fr. —. 10)
		Möbel und Möbeltheile:		
ex 66	163/164	— aus gemeinem Holz: polirt, geschnitzt, gepolstert, etc.	16. —	(Fr. 25. — und 38. —)
67	162/165	— aus Ebenistenholz, auch imi- tirt: aller Art	16. —	(Fr. 16. —, 25. —, 38. — und 50. —)
90	205	Handschuhe, lederne	30. —	(Fr. 150. —)
ex 156	ex 327	Korallen, verarbeitet	30. —	(Fr. 200. —)
		Marmor in Platten oder gesägt:		
176-a	ex 355	— nicht geschliffen, nicht polirt	— 75	(Fr. 1. —)
177-a	ex 356	— geschliffen oder polirt	1. 50	(Fr. 4. —)
200	385	Geflügel, lebendes	4. —	(Fr. 6. —)
ex 201	386	Geflügel, getödtetes	6. —	(Fr. 12. —)
201-a	388	Wurstwaaren (Charcuterie)	12. —	(Fr. 20. —)
204	391	Frische Tafeltrauben	2. 50	(Fr. 3. 50)
ex 209	397	Orangen und Citronen	2. —**)	(Fr. 3. —**)
ex 209	ex 398	Getrocknete Feigen	3. —**)	(Fr. 3. —**)
211	400	Frische Gemüse	frei	(Fr. 2. —)
ex 216	ex 414	Reis in geschälten Körnern	1. 50	(Fr. 2. 50)
ex 218	418	Teigwaaren	8. —	(Fr. 15. —)
253	459	Wein in Flaschen oder Krügen	3. 50	(Fr. 25. — und 40. —)

*) Siehe den Gebrauchstarif.

**) Fr. 3. — zufolge Vereinbarung mit Spanien vom 13. Februar 1892 an bis und mit Ende Juni 1892 gültig.

Zolltarif Nr.		Bezeichnung der Waare	Gültiger Zollansatz bis und mit 12. Februar 1892	Zollansätze vom 13. Februar 1892 an*)
Alt	Neu (Gebrauchst- tarif).		per q.	per q.
ex 256	464	Wermuth in Fässern, Flaschen oder Krügen, bis auf 18 Grad Alkoholgehalt**)	Fr. Ct. 8. —	(Fr. 30. —)
ex 258	ex 469	Olivenöl, in Flaschen oder Blech- gefässen	10. — †	(Fr. 12. — †)
		Seifen aller Art:		
	264 474	— gewöhnliche	1. 50	(Fr. 5. —)
	265 475	— parfümirte	1. 50	(Fr. 40. —)
ex 294	ex 534	Garne aus Flachs und Hanf, bis und mit Nr. 10, roh und ge- baucht	— 60	(Fr. 1. 50)
ex 316	562/563	Gezwirnte Seide und Floretseide	6. —	(Fr. 7. —)
	316-b 566/568	Nähseide, Stickseide, Cordonnet, Posamentirseide	7. —	(Fr. 60. —)
ex 357	ex 639	Ungarnirte Strohhüte	50. —	(Fr. 100. —)
ex 386	676	Pferdchaare, gereinigt, zubereitet	5. —	(Fr. 10. —)
	395 685	Wachsarbeiten aller Art	16. —	(Fr. 50. —)
		Grobe Thonwaaren:		
403 und 404-a f)	694/695 und 697	— Dachziegel, Backsteine, Röh- ren, Platten Fliesen, aus gemeinem Thon, nicht glasirt, nicht farbig, nicht gedämpft, nicht geschie- fert	— 10	(— 25 und — 50)
	406-a 702	Gasretorten	— 10	(Fr. 2. 50)
	407 709	Gemeine Töpferwaaren: mit grauem oder rothem Bruch, glasirt oder nicht glasirt; ge- meine Steinzeugwaaren; Tie- gel; irdene Pfeifen	2. —	(Fr. 3. —)
ex 411	714	Gemeine Kurzwaaren	16. —	(Fr. 30. —)

*) Siehe den Gebrauchstarif.

**) Für Wermuth mit mehr als 18 Grad Alkoholgehalt ist ausser dem Zolle die Monopolgebühr zu entrichten.

†) Fr. 12. — zufolge Vereinbarung mit Spanien vom 13. Februar 1892 an bis und mit Ende Juni 1892 gültig.

Ferner bleiben infolge Vereinbarung einer theilweisen Verlängerung des Handelsvertrages mit Spanien zu den bisherigen Vertragsansätzen bis und mit 30. Juni 1892 verzollbar:

Zolltarif Nr.		Bezeichnung der Waare	Gültiger Zollansatz bis und mit 30. Juni 1892	Zollansätze vom 1. Juli 1892 an
Alt	Neu (Gebrauchstarif)		per q.	per q.
59	148	Korkholz, roh oder in Platten . .	Fr. Ct. 1. —	(Fr. 2. —)
60	149	Korkholz, verarbeitet, Sohlen, Stöpsel, etc.	5. —	(Fr. 25. —)
ex 159-a	ex 330	Quecksilber	3. —	(Fr. 5. —)
209-a	397	Südfrüchte: — Orangen, Citronen	3. — ¹⁾	(Fr. 15. —)
208 und ex 209 }	ex 398	— Datteln, Mandeln, Haselnüsse, Feigen, getrocknete Tafeltrauben (Malagatrauben, Sultaninen etc.) ²⁾	3. —	(Fr. 15. —)
<p><i>NB. ad 398.</i> Diese Bestimmung erstreckt sich nicht auf getrocknete Weintrauben zur Weinbereitung; solche unterliegen vom 1. Februar 1892 an einem Zollansatz von Fr. 20 und einer vom Bundesrathe noch festzusetzenden Monopolgebühr, siehe Gebrauchstarif Nr. 396.</p>				
252	455	Wein jeder Art und jeden Grades, in Fässern	3. 50	(Fr. 3. 50) ³⁾
253	457	Wein jeder Art und jeden Grades, in Flaschen ⁴⁾	3. 50	(Fr. 25. —) ³⁾
258-a	ex 469	Olivöl in Flaschen	12. — ¹⁾	(Fr. 20. —)

¹⁾ Vom 13. Februar 1892 an bis Ende Juni 1892.
²⁾ Infolge nachträglicher Verständigung mit Spanien.
³⁾ Alkoholgehalt vorbehalten.
⁴⁾ Mit Ausschluss des Moussirweins, für welchen vom 13. Februar an der Zoll von Fr. 40. — per q. zu beziehen ist.

Die vertragsmäßigen Zölle werden allen Staaten eingeräumt, denen die Schweiz die Behandlung auf dem Fuße der Meistbegünstigung vertraglich zugesichert hat. Dagegen bleiben die besondern Beschlüsse der zuständigen Behörden mit Bezug auf diejenigen Staaten vorbehalten, deren auf 31. Januar, bzw. 12. Februar 1892, ablaufende Verträge bis zu diesem Zeitpunkte nicht erneuert, bzw. deren Handelsbeziehungen mit der Schweiz vertraglich nicht geregelt sind.

Alle am 31. Januar 1892 eingeführten Waaren, welche zollamtlich bis Nachts punkt 12 Uhr, schweizerische Zeit, abgenommen und unter zollamtliche Kontrolle gestellt worden sind, fallen noch unter die Bestimmungen des alten Zolltarifs. Vom 1. Februar an haben dagegen für alle Waaren, die eben erwähnten ausgenommen, die neuen Ansätze in Anwendung zu kommen.

Bei diesem Anlasse ist ferner mitzuthemen, daß demnächst eine auf Grund des Generaltarifs und des Vertragstarifs mit Deutschland und Oesterreich-Ungarn ausgearbeitete, provisorische Gebrauchstarifausgabe, gleichzeitig statistisches Waarenverzeichnis, mit Erläuterungen und Spezialentscheiden erscheinen wird, welche an das Publikum abgegeben werden kann, die aber voraussichtlich nach Beendigung der schwebenden Vertragsunterhandlungen durch eine neue wird ersetzt werden müssen.

B. Bestimmungen betreffend den Niederlags-, Geleitschein- und Freipaßverkehr.

Infolge Inkrafttretens des neuen Zolltarifs und, vorbehaltlich der Ratifikationen, auch der neuen Handelsverträge mit Deutschland und Oesterreich-Ungarn auf 1. bzw. 13. Februar *) nächsthin (s. heutige Bekanntmachung) werden mit Bezug auf die vorhergegangenen Interimsabfertigungen im Niederlags-, Geleitschein- und Freipaßverkehr folgende Vorschriften erlassen:

I. Niederlagsverkehr.

Für die vor dem 1. bzw. 13. Februar eingelagerten Güter, welche von diesem Tage an zur Einfuhrverzollung gelangen, hat der Zollbezug nach den neuen Ansätzen stattzufinden.

II. Geleitvescheinkehr.

1. Einmonatliche vor dem 1. bzw. 13. Februar 1892 ausgestellte Geleiteseine für direkt transitirende Waaren haften für den zur Zeit ihrer Ausstellung zu Kraft bestandenen Ansatz.

*) Die im schweizerisch-italienischen Handelsverträge von 1889 gebundenen Positionen bleiben bis zum 12. Februar 1892 in Wirksamkeit.

2. Verbleite Güter mit zweimonatlichem Geleitschein unterliegen, wenn nach dem 31. Januar bzw. 12. Februar zur Einfuhrverzollung angemeldet, den neuen Tarifsätzen.

3. Die mit zwölfmonatlichem Geleitschein abgefertigten sog. Partiegüter werden analog den Niederlagsgütern mit dem 1. bzw. 13. Februar nach den neuen Tarifsätzen zollpflichtig. Diese Güter zerfallen in drei Kategorien, nämlich:

- a. solche, welche vom 1. bzw. 13. Februar hinweg einem höhern Zollansatz unterliegen;
- b. solche, bei welchen auf die genannten Zeitpunkte Zollermäßigung einzutreten hat;
- c. solche, welche keine Aenderung in der Tarifrung erleiden.

Unter a fallen

mit Tarifänderung auf 1. Februar:

	Bisheriger Ansatz.	Künftiger Ansatz.
	Fr.	Fr.
Oele, fette, nicht medizinische, ausgenommen Olivenöl:		
in Flaschen oder Blechgefäßen	12. —	20. —
Schweinefett	3. —	5. —
Zucker:		
— in Broden	8. 50	9. —
— geschnitten oder fein gepulvert	10. —	10. 50
Abfallzucker: Da angenommen werden muß, daß unter der bisherigen Tarifierung nur sog. irréguliers oder Abfälle mit geschnittenem Zucker gemischt, unter der Bezeichnung „Abfallzucker“ eingeführt wurden, Qualitäten, die sämtlich nach den Bestimmungen des neuen Tarifs als geschnittener Zucker zu behandeln sind*, so darf für diese nicht der neue Ansatz von Fr. 7. 50, sondern es muß der Ansatz von Fr. 10. 50 für geschnittenen Zucker in Rechnung gebracht werden	8. 50	10. 50
Kautschuk und Guttapercha in Schläuchen, Röhren	7. —	8. —

* Zum Ansatz von Fr. 7. 50 werden nach dem neuen Tarif nur die ganz groben Abfälle (sog. gros déchets) und kleine unförmliche Bröckchen zugelassen.

	Bisheriger Ansatz.	Künftiger Ansatz.
	Fr.	Fr.
Zwetschgen und Pflaumen, gedörrte, in Säcken	1. 50	2. 50
Getrocknete Weintrauben, zur Weinbereitung dienlich	3. —	20. —
Zinn, rein oder legirt, gehämmert, gewalzt, Blech, Staniol, Draht	3. —	5. —
Decken, wollene, ohne Näharbeit	16. —	25. —
Decken, wollene, mit Näharbeit	30. —	60. —
Baumwollgewebe, sammetartige, gefärbt	40. —	45. —

mit Tarifänderung auf 13. Februar:

Olivenöl in Flaschen oder Blechgefäßen . . .	10. —	12. —*
Reis, geschält	1. 50	2. 50
Südf Früchte, andere: Orangen und Citronen . .	2. —	3. —*
Gezwirnte Seide und Floretseide: roh	6. —	7. —

Unter *b* fallen

mit Tarifänderung auf 1. Februar:

Cacaobohnen und -Schalen	1. 50	1. —
Eisenblech, unter 3 mm. Dicke, roh	3. —	2. 50
Fische, getrocknet, gesalzen, etc., in Ballen, Fässern u. s. w., von 5 kg. und mehr	2. —	1. —
Kautschuk und Guttapercha, in Kugeln, Platten, Blättern etc.	4. —	1. —
Zink in Barren, Blöcken oder Platten	— 40	— 30
— gewalzt, gezogen, Blech, Draht	1. 50	1. —
Zinn in Barren, Blöcken oder Platten	1. 50	1. —

Unter *c* fallen alle übrigen hievor nicht genannten Artikel, welche nach den Bundesrathsbeschlüssen vom 20. April 1888, 2. Februar 1889 und 10. Januar 1890 mit Geleitschein auf ein Jahr abgefertigt werden können.

Mit Bezug auf diese drei Kategorien der sogenannten Partiegüter wird Folgendes verfügt:

Ad a. Die Inhaber von Geleitscheinen der unter *a* aufgeführten Waarengattungen haben vor dem 1. bzw. 13. Februar die in

* Vom 13. Februar bis 30. Juni 1892 (Spanien).

ihrem Besitze befindlichen Jahresgeleitscheine dem Zollamt, welches dieseiben ausgestellt hat, mit besonderm Begleitschreiben zu übermitteln, in welchem erklärt wird, ob und für welche Quantität der noch restirenden Waare Sicherstellung des höhern Zollansatzes geleistet werden wolle, und für welches Quantum die Eingangsverzollung zum bisherigen Ansätze verlangt werde.

Das betreffende Zollamt hat sodann für das zur Einfuhrverzollung angemeldete Quantum, sowie für etwaige bereits erfolgte theilweise Abschreibungen infolge Wiederausfuhr, den Geleitschein zu löschen; für den Rest ist ein neuer Geleitschein mit Sicherstellung des höhern Ansatzes, jedoch mit Endfrist wie im alten Geleitschein, auszustellen und den betreffenden Deklaranten auszuhändigen.

Mit Bezug auf diejenigen Jahresgeleitscheine, welche am 1. bezw. 13. Februar noch nicht zur Liquidation in vorstehendem Sinne beim zuständigen Zollamt eingelangt sind, muß angenommen werden, daß die betreffende Waare bereits in den innern Konsum übergegangen sei, und es hat demnach ausnahmslos die Verbuchung des darauf haftenden Zollbetrages pro 31. Januar, bezw. pro 12. Februar stattzufinden.

Partielle Abschreibungen müssen jedenfalls innerhalb der oben genannten Termine geltend gemacht werden. Spätere Anmeldungen können nicht mehr Berücksichtigung finden.

Beispiele.

1. Es wird ein Geleitschein für 10,000 kg. Schweinefett, auf welchem infolge Wiederausfuhr 2500 kg. abgeschrieben sind, zur Liquidation eingesandt, mit der Erklärung, daß für weitere 3000 kg. Einfuhrverzollung zum alten Ansatz von Fr. 3 verlangt, für den Rest dagegen der höhere Zoll garantirt werde.

Die Löschung des alten Geleitscheins hat daher stattzufinden:

a. für das à Fr. 3 zu verzollende Quantum von	3,000 kg.
b. infolge Uebertragung auf neuen Geleitschein mit Sicherstellung von Fr. 5 (neuer Ansatz)	4,500 "
c. bereits gelöscht sind	2,500 "
	10,000 kg.

2. Ein Geleitschein wird eingesandt behufs Vormerknahme von partiellen Abschreibungen, jedoch ohne weitere Erklärung. Die Differenz wird in diesem Falle zum alten Ansatz verzollt und der ganze Geleitschein gelöscht.

Ad b. Die Inhaber von Geleitscheinen für die unter b aufgezählten Waarengattungen, welche eine Zollermäßigung erleiden, haben Anspruch auf den neuen ermäßigten Zoll für diejenigen Quantitäten, über welche erst vom 1. Februar an disponirt wird. Diese Geleitscheine müssen ebenfalls bis zum 31. Januar dem Eintritts-

zollante vorgewiesen werden, und zwar in Begleit eines notarialisch oder behördlich beglaubigten Buchauszuges, aus welchem ersehen werden kann, wie viel von der im Geleitschein vorgemerkten Waare auf Ende Januar noch unverkauft auf Lager ist (Angabe der Verpackungen, Kisten, Säcke u. dgl., der Zeichen, Nummern und des Bruttogewichts).

Gestützt auf diesen Auszug hat das Zollamt neue Geleitscheine mit Berechnung des ermäßigten Zolles für das nach Abschreibung der wieder ausgeführten und der bis 31. Januar in den innern Konsum gebrachten Quantitäten restirende Betreffniß auszustellen, mit Endefrist wie im alten Geleitschein.

Für die in den einheimischen Konsum übergetretenen Mengen ist der Zoll nach dem auf dem alten Geleitschein vorgemerkten Ansätze zu beziehen.

Wer den hievor erwähnten Ausweis einzureichen unterläßt, bezahlt den Zoll für das bis zum Ablauf der Gültigkeitsfrist nicht ausgeführte und zur Löschung angemeldete Quantum nach den alten (höhern) Tarifsätzen.

Ad c. Für die Artikel, deren Zollansätze unverändert bleiben, haben die Geleitscheine bis zu ihrem Ablauf Geltung.

Den Zollämtern wird für die Liquidation der zwölfmonatlichen Geleitscheine im Sinne von litt. *a* und *b* hievor eine Frist von 14 Tagen eingeräumt in der Meinung, daß die neuen Geleitscheine bis spätestens den 15. bezw. 28. Februar den Deklaranten ausgehändigt sein müssen.

III. Freipassverkehr.

Die Hinterlagen im Freipaßverkehr erleiden keine Veränderung.

Mit Freipaß abgefertigte, in die Schweiz eingeführte Gegenstände, welche nicht mehr aus der Schweiz ausgeführt werden sollten, haften für den hinterlegten Zoll.

Diese Vorschriften werden, im Hinblick auf allfällige Folgen im Falle der Nichtbeachtung, dem interessirten Publikum zur genauen Einsichtnahme ganz besonders empfohlen.

C. Monopolgebühren der mit Alkohol hergestellten Produkte.

In der demnächst erscheinenden provisorischen Gebrauchsausgabe des neuen Zolltarifs sind mit Bezug auf den Alkohol und die mit Alkohol hergestellten Produkte nachstehende allgemeine Bestimmungen enthalten, auf welche, da sie in verschiedenen Punkten von den bisherigen Bestimmungen abweichen, jetzt schon aufmerksam gemacht wird. Sie lauten:

„Die **Einfuhr gebrannter Wasser ist Monopol des Bundes.**

Sendungen von **Rohspiritus, Sprit und Alkohol** werden daher nur dann zur Einfuhrverzollung zugelassen, wenn sie für die eidgenössische Alkoholverwaltung bestimmt sind.

Dagegen ist bis auf Weiteres die Einfuhr von zur relativen Denaturation bestimmtem Alkohol und von **Alcohol absolutus** unter den vom Bundesrathe aufgestellten speziellen Vorschriften gestattet.

Alkoholhaltige Fabrikate, die sich nicht als Getränke qualifiziren, unterliegen bei der Einfuhr außer dem tarifmäßigen Zolle und einer **Monopolgebühr von 80 Rappen per Grad Alkoholgehalt und q. brutto** den vom Bundesrathe noch festzusetzenden, zur Ausgleichung der Mehrkosten des Steuersystems bestimmten (**Ausgleichungs-**) **Gebühren.**

Für **alkoholhaltige Produkte**, zu deren Herstellung im Inlande denaturirte gebrannte Wasser verwendet werden, fällt die **Monopolgebühr** weg.

In Betreff der **Monopolgebühren für Rohstoffe zur Alkoholgewinnung, für Essenzen und Extrakte zur Branntwein- und Liqueurbereitung, für gebrannte Wasser (Qualitätsspirituosen), Liqueurs etc.** verweisen wir auf die im Gebrauchstarife bei den einschlägigen Positionen gemachten Angaben.

Die **Importeure von alkoholhaltigen Fabrikaten, bezw. von Qualitätsspirituosen etc.** sind infolge der vorstehenden Bestimmungen gehalten, in den Deklarationen für die Zollbehörde jeweilen den **Alkoholgehalt nach Tralles genau anzugeben.**

Nichtbeachtung dieser Vorschrift, bezw. unrichtige Deklaration des Alkoholgehaltes hat die Einleitung des Strafverfahrens nach Maßgabe der Bestimmungen von Art. 14/16 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1886 betreffend gebrannte Wasser zur Folge.*)

*) Siehe eidg. Gesetzsammlung n. F. X, 60.

Die zur Sicherung des Monopols bezogenen Gebühren werden zurückerstattet, wenn der Nachweis geleistet wird, daß die mit der Abgabe belegten Gegenstände in der Schweiz nicht zur Erzeugung von Alkohol, bezw. gebranntem Wasser verwendet worden sind.⁶

Diese Vorschriften, sowie die hievor erwähnten, im künftigen Gebrauchstarif enthaltenen besonders Bestimmungen treten mit dem 1. Februar 1892 in Wirksamkeit.

Bern, den 25. Januar 1892.

Eidg. Zolldepartement.

Bekanntmachung

betreffend

die Handelsstatistik.

Die neue handelsstatistische Vollziehungsverordnung bezeichnet als Herkunfts- oder Bestimmungsland nicht mehr das Land des letzten, beziehungsweise nächsten Umsatzes der ein- oder ausgeführten Waare, sondern als Herkunftsland dasjenige Land, in welchem die eingeführte Waare erzeugt ist, und als Bestimmungsland dasjenige, für dessen Verbrauch die ausgeführte Waare bestimmt ist.

Es ergeht daher an die Versender und Empfänger von Waarensendungen nach oder aus dem Auslande, beziehungsweise an die mit der Deklaration solcher Sendungen betrauten Speditionshäuser und Verkehrsanstalten das dringende Ansuchen, künftighin wo immer möglich bei der Waareneinfuhr das ursprüngliche Erzeugungsland, bei der Ausfuhr das Land des endgültigen Verbleibs und Konsums der Waaren zu deklarieren.

Wo dieß dem Deklaranten absolut unmöglich ist, da soll das entfernteste bekannte Durchgangsland, beziehungsweise der europäische Zwischenhandels-, Landungs- oder Verschiffungsplatz, unter Beifügung des Wortes „transit“ deklariert werden.

Es soll z. B. russischer und amerikanischer Weizen aus Mannheim oder brasilianischer und Kentucky- oder Virginiatabak aus Bremen

nicht mehr mit dem Herkunftslande Deutschland deklarirt werden, sondern entweder mit Rußland, Vereinigte Staaten, Brasilien oder, falls diese Angaben nicht möglich sind, mit „Mannheim-transit, Bremen-transit“.

Ebenso sollen z. B. Seidenwaaren, Stickereien, Schuhwaaren etc., die zum Export nach Spanien oder nach Amerika bestimmt sind, aber durch den französischen Zwischenhandel gehen, nicht mehr nach Frankreich deklarirt werden, sondern entweder nach ihrer wirklichen endgültigen Bestimmung oder mit „Paris-transit, Havre-transit, Marseille-transit“.

Bei diesem Anlasse wird darauf aufmerksam gemacht, daß es im überseeischen Verkehr nicht immer nöthig ist, das engere Herkunfts- oder Bestimmungsland anzugeben. Das offizielle Länderverzeichnis läßt in vielen Fällen mehr Spielraum, indem es größere Ländergruppen unter einer gemeinsamen Nummer zusammenfaßt. So z. B. ganz Vorderasien, Ostasien mit Ausschluß von Niederländisch-Indien, sämtliche La Plata-Länder, ganz Mittelamerika, Ost- und Westafrika, Nordafrika mit Ausschluß von Egypten etc. In allen diesen Fällen und in andern mehr genügt es, die Gruppe zu bezeichnen oder statt dessen bloß die Nummer der betreffenden Gruppe nach dem offiziellen Länderverzeichnis auszusetzen.

Das offizielle Länderverzeichnis ist im neuen Gebrauchstarif (Ausgabe 1892, Seite XV) abgedruckt.

Bern, den 25. Januar 1892.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Bekanntmachung.

Durch Beschluß des Bundesrathes vom 12. Januar abhin ist das bisherige Hauptzollamt Fornasette (Tessin) in ein Nebenzollamt umgewandelt und mit den ihm bisher unterstellt gewesenen Nebenzollämtern Caslano, Ponte Tresa, Ponte Cremenaga, Termini und Astano dem Hauptzollkreise Lugano einverleibt worden.

Bern, den 18. Januar 1892.

Schweiz. Oberzolldirektion.

3. Wochenbülletin

über die

Ehen, Geburten und Sterbefälle

in den Städten **Groß-Zürich** (96,839 Einw.), **Groß-Genf** (78,106 Einw.), **Basel** (73,958 Einw.), **Bern** (47,270 Einw.), **Lausanne** (35,124 Einw.), **St. Gallen** (30,160 Einw.), **Chaux-de-Fonds** (27,094 Einw.), **Luzern** (21,461 Einw.), **Biel** (16,937 Einw.), **Winterthur** (16,837 Einw.), **Neuenburg** (16,659 Einw.), **Horisau** (13,783 Einw.), **Schaffhausen** (12,566 Einw.), **Freiburg** (12,546 Einw.), **Locle** (11,602 Einw.), deren Gesamtwohnbevölkerung, auf die Mitte des Jahres 1892 berechnet, 510,942 beträgt. Man ging bei dieser Berechnung von der Annahme aus, daß die Bevölkerung sich während der letzten Jahre in dem gleichen Maße vermehrt habe, wie während der Periode 1880—1888.

3. Woche, vom 17. bis zum 23. Januar 1892.

Während dieser Woche sind dem eidg. statistischen Bureau von den Civilstandsbeamten der 15 obgenannten Städte **64 Ehen**, **245 Geburten** (mit Einschluß der Todtgeburten) und **173 Todesfälle** angezeigt worden. Außerdem von auswärts: 28 Sterbefälle.

Die nachfolgende Zusammenstellung gibt uns die Zahl der ehelichen und unehelichen Geburten, der Todtgeburten und der Kindersterblichkeit an.

Vom 17. bis zum 23. Januar.	Lebend- geburten.		Todt- geburten.		Gestorbene (ohne die Todtgeburten)			
	Ehe- liche.	Unehe- liche.	Ehe- liche.	Unehe- liche.	von 0—1 Jahr		von 1—4 Jahren	
					Ehe- liche.	Unehe- liche.	Ehe- liche.	Unehe- liche.
Der Wohnbevölkerung angehörend	205	16	9	2	36	2	15	—
Auswärtige	4	8	1	—	2	1	2	—
Zusammen	209	24	10	2	38	3	17	—
In einer Gebär- oder Krankenanstalt Gebo- rene oder Gestorbene	11	10	1	2	5	1	3	—
Wovon Auswärtige . .	3	7	1	—	2	1	2	—
Unter der Gesamtzahl waren verkostgeldet	—	—	—	—	—	—	—	—

Nach dem Alter ausgeschieden, vertheilen sich die Sterbefälle (mit Ausschluß der Todtgeburten) wie folgt:

Vom 17. bis zum 23. Januar.	0—1 Jahr.	1—4 Jahren.	5—19 Jahren.	20—39 Jahren.	40—59 Jahren.	60—79 Jahren.	Von 80 und mehr Jahren.	Unbe- kanntes Alter.
Männlich	20	4	4	16	28	21	5	—
Weiblich	21	13	9	9	19	27	5	—
Zusammen	41	17	13	25	47	48	10	—

Auf ein Jahr und 1000 Einwohner berechnet, ergibt sich für obgenannte 15 Städte (mit Ausschluß der Sterbefälle der von auswärts gekommenen und hier nicht zur Wohnbevölkerung gezählten Personen) folgende **Totalsterblichkeitsziffer**:

		Während der an folgenden Tagen zu Ende gegangenen Woche			Während der entspre- chenden Woche im Jahre	
		1892	17,7	Sterbefälle auf 1000 Einwohner.	1891	1890
am	23. Januar	1892	17,7	Sterbefälle auf 1000 Einwohner.	21,9	27,4
"	16. "	"	14,8	" " "	21,6	38,4
"	9. "	"	15,8	" " "	23,3	47,9
"	2. "	"	16,1	" " "	21,8	31,6

Die **Geburtensziffer** beträgt 22,6 auf 1000 Einwohner.

Todesursachen.	1892.		1891.		1890.	
	Vom 17. bis 23. Januar.		Vom 18. bis 24. Januar.		Vom 19. bis 25. Januar.	
	Total.	Wovon Aus- wärtige.	Total.	Wovon Aus- wärtige.	Total.	Wovon Aus- wärtige.
1. Pocken	—	—	—	—	—	—
2. Masern	1	—	13	1	1	1
3. Scharlachfieber	2	—	6	—	—	—
4. Diphtheritis und Croup	6	3	12	1	12	3
5. Keuchhusten	6	—	2	—	—	—
6. Rothlauf	3	—	1	—	1	—
7. Typhus abdominalis	1	—	1	—	1	—
8. Kindbettfieber	—	—	—	—	—	—
9. Durchfall der kleinen Kinder	8	—	3	—	7	—
10. Lungentuberkulose	28	5	25	4	43	4
11. Akute Krankheiten der Lunge	22	1	33	3	68	5
12. Organische Herzfehler	9	—	9	2	15	1
13. Schlagfluß	5	—	9	—	9	2
14. Gewaltsamer Tod: Unfall	1	1	3	2	7	5
15. " " Selbstmord	4	1	2	—	1	—
16. " " Mord	—	—	—	—	—	—
17. " " Unbestimmte Todesursache	—	—	1	1	—	—
18. Angeborene Lebensschwäche	11	2	15	1	11	2
19. Altersschwäche	10	1	11	—	13	—
20. Andere Todesursachen	84	14	93	13	100	14
21. Ohne ärztliche Todesbescheinigung	—	—	—	—	—	—
Zusammen	201*	28	239	28	289	37

* Wovon 2 Fälle in Petit-Suconnex.

Alkohollismus ist angegeben als Grund- oder concomitierende Ursache des Todes in 8 Fällen (6 männlich und 2 weiblich). — **Influenza**: 2 Fälle in Genf, wovon in einem Falle als concomitierende Ursache, und 1 in Bern, ebenfalls als concomitierende Ursache.

Laut Angabe hatte in 53 Fällen eine **Sektion** stattgefunden.

Bei den Todesfällen infolge von infektiösen und tuberkulösen Krankheiten liegen folgende Angaben über die **Wohnungsverhältnisse** vor:

Günstige Verhältnisse.	Ungünstige Verhältnisse.	Unbekannt oder Sterbefälle im Spital.	Keine Angaben.
In 9 Fällen.	In 11 Fällen.	In 23 Fällen.	In 13 Fällen.

Die gemeldeten Mängel werden den Gegenstand einer monatlichen oder vierteljährlichen Veröffentlichung bilden.

Nach dem **Alter**, **Geschlecht** und den **Ortschaften** ausgeschieden, vertheilen sich die Sterbefälle infolge von akuten Krankheiten der Lunge, Lungenschwindsucht, andern tuberkulösen Krankheiten, infektiösen Krankheiten und Durchfall der kleinen Kinder (mit Einschluß der von auswärts Gekommenen) wie folgt:

	Sterbefälle infolge von							
	akuten Krankheiten der Athmungsorgane.		Lungen-schwindsucht.		andern tuberkulösen Krankheiten.		infektiösen Krankheiten.	
	Männlich.	Weiblich.	Männlich.	Weiblich.	Männlich.	Weiblich.	Männlich.	Weiblich.
Von 0 bis 1 Jahr	4	2	1	—	1	—	2	4
" 1 " 4 Jahren	1	3	—	—	1	2	2	3
" 5 " 19 "	—	1	—	—	—	2	1	3
" 20 " 39 "	1	1	6	4	1	—	—	2
" 40 " 59 "	1	2	7	5	2	—	2	—
" 60 " 79 "	4	1	—	2	—	—	—	—
" 80 und mehr Jahren	—	1	—	—	—	—	—	—
Ohne Angabe des Alters	—	—	—	—	—	—	—	—
Total	11	11	14	14	5	4	7	12

Städte.	Akute Krankheiten der Lunge.	Lungen-schwindsucht.	Andere tuberkulöse Krankheiten.	Infektiöse Krankheiten.	Durchfall der kleinen Kinder					
					unter 1 Monat.	von 1-2 Monaten.	von 3-5 Monaten.	von 6-8 Monaten.	von 9-12 Monaten.	von 1-2 Jahren.
Groß-Zürich *)	2	6	1	6	—	—	—	1	—	—
Groß-Genf **)	5	8	2	2	—	—	—	—	—	1
Basel	4	3	2	2	—	—	—	—	—	—
Bern	5	3	—	1	—	4	—	—	—	—
Lausanne	2	4	—	1	—	—	1	—	—	—
St. Gallen	1	—	—	3	—	—	—	—	—	—
Chaux-de-Fonds.	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Luzern	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuenburg	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Winterthur	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—
Biel	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Herisau	—	1	2	1	—	—	—	—	—	—
Schaffhausen	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Freiburg	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Locle	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—

*) Zürich und seine 9 Ausgemeinden.

**) Genf mit Plainpalais, Eaux-Vives und Petit-Saconnex.

Morbidity.

Vom 17. bis zum 23. Januar 1892 sind folgende Fälle von ansteckenden Krankheiten angezeigt worden:

1. Pocken und modifizierte Blattern.

Bern (Kanton): 2 Fälle, je 1 in Pruntrut und Delsberg. — Baselland: 1 Fall in Birsfelden, von Ponte-Tresa her eingeschleppt, im Blatterspital Basel verpflegt.

2. Masern.

Schaffhausen (Kanton): Mehrere Fälle in Neuhausen und 6 in Beringen. — Groß-Zürich: 34 Fälle. — Basel-Stadt: 3 Fälle. — Bern (Kanton): 7 Fälle, wovon 4 in Bern und 3 in Biel. — Waadt (Kanton): 1 Fall.

3. Scharlach.

Groß-Zürich: 4 Fälle. — Basel-Stadt: 4 Fälle. — Bern (Kanton): 2 Fälle in Bern und mehrere in Fraubrunnen. — Waadt (Kanton): 2 Fälle. — Groß-Genf: 1 Fall.

4. Diphtheritis und Croup.]

Schaffhausen (Kanton): 6 Fälle, wovon 2 in Schaffhausen und 4 in Unterhallau. — Groß-Zürich: 5 Fälle. — Basel-Stadt: 7 Fälle. — Bern: 2 Fälle, von auswärts kommend. — Waadt (Kanton): 5 Fälle. — Groß-Genf: 3 Fälle.

5. Keuchhusten.

Groß-Zürich: 4 Fälle. — Basel-Stadt: 5 Fälle. — Neuenburg (Kanton): 2 Fälle in Fontainemelon. — Waadt (Kanton): 1 Fall. — Groß-Genf: 2 Fälle.

6. Varicellen.

Schaffhausen (Kanton): 1 Fall in Unterhallau. — Groß-Zürich: 1 Fall. — Basel-Stadt: 3 Fälle. — Neuenburg (Kanton): 1 Fall in Chaux-de-Fonds. — Waadt (Kanton): 1 Fall. — Groß-Genf: 1 Fall.

7. Rothlauf.

Basel-Stadt: 3 Fälle. — Neuenburg (Kanton): 1 Fall in Fontainemelon. — Groß-Genf: 1 Fall.

8. Typhus.

Groß-Zürich: 3 Fälle. — Basel-Stadt: 3 Fälle. — Bern: 1 Fall, von auswärts kommend. — Waadt (Kanton): 2 Fälle.

9. Infektiöses Kindbettfieber.

Keine Fälle.

10. Influenza.

Schaffhausen (Kanton): 2 Fälle in Schleithelm. — Basel-Stadt: 9 Fälle. — Bern (Kanton): Mehrere Fälle in Steffisburg, Buchholterberg, Schwarzenegg, Kirchdorf, Schwarzenburg, Mühlönen und Grellingen.

Gesamtbestand der Kranken und Aufnahmen in 69 Krankenanstalten der Schweiz.

Aufnahmen vom 17. bis 23. Januar 1892.

Bundesblatt. 44. Jahrg. Bd. I.

42

Kantone.	Gesamtbestand am 16. Januar.	A u f n a h m e n														Total der Aufnahmen.	Gesamtbestand am 23. Januar.	
		Pocken.	Masern.	Scharlach.	Keuch- husten.	Diphtheritis und Croup.	Rothlauf.	Typhus abdominalis.	Anderer infektiöse Krankheiten.	Lungen- schwind- sucht.	Anderer tuberkulöse Krankheiten.	Akuter Ge- lenkrheu- matismus.	Akute Krankheiten der Atemwege.	Akute Darm- krankheiten.	Alle übrigen Krankheiten.			Unfälle.
Zürich	581	—	2	1	—	—	1	3	—	7	2	4	8	1	61	13	103	601
Bern	1063	—	—	2	—	4	—	3	—	9	5	4	21	7	114	15	196	1098
Luzern	71	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	1	12	69
Uri	34	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	2	29
Schwyz	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	3	29
Nidwalden . . .	23	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	3	11	32
Glarus	64	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	6	16	72
Zug	33	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—	5	30
Freiburg	159	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	24	6	35	167
Solothurn	150	—	—	—	—	—	—	1	—	1	2	3	2	—	17	1	27	151
Baselstadt . . .	457	—	—	1	—	3	1	2	13	6	3	3	7	3	34	11	87	470
Baselland . . .	91	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	5	4	11	91
Schaffhausen . .	34	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	—	8	2	14	43
Appenzell A.-Rh.	67	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	3	1	14	1	21	71
Appenzell L.-Rh.	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	13
St. Gallen . . .	330	—	1	—	—	—	3	—	—	4	4	1	4	—	67	3	89	345
Graubünden . . .	93	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	3	2	10	9	26	94
Aargau	153	—	—	—	—	—	—	2	—	2	2	—	—	—	9	1	17	148
Tessin	65	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	3	1	8	64
Waadt	412	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	7	2	80	414
Wallis	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	2	11
Neuenburg . . .	205	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	5	3	26	6	42	206
Genève	397	—	—	—	—	—	—	—	11	5	2	1	9	—	33	5	66	408
Total	4539	—	3	5	—	12	4	13	46	38	25	20	71	23	523	91	874 ¹⁾	4656

Influenza: 10 Fälle, wovon je 2 in Bern, Thun, Burgdorf und Herisau und je 1 in Freiburg und Luzern. ¹⁾ Davon 380 Ortsfremde. Das Krankenhaus in Schwyz besitzt 53 Betten und nicht 35.

Aufnahmen in den 34 im vorhergehenden

Vom 5. Juli 1891 bis

Wochen.			Krankheitsformen.						
			Pocken.	Masern.	Scharlach.	Keuchhusten.	Diphtheritis und Group.	Rothlauf.	Unterleibs- typhus.
1	5. Juli	— 11. Juli	1	3	2	1	7	6	4
2	12. "	— 18. "	—	2	5	2	8	1	8
3	19. "	— 25. "	4	1	1	2	6	1	4
4	26. "	— 1. August	—	—	7	4	8	5	12
5	2. August	— 8. "	2	2	4	2	9	4	27
6	9. "	— 15. "	—	1	2	1	8	—	48
7	16. "	— 22. "	1	1	4	—	7	2	18
8	23. "	— 29. "	1	—	6	—	10	3	17
9	30. "	— 5. September	—	—	4	2	13	—	16
10	6. September	— 12. "	—	—	4	1	17	—	14
11	13. "	— 19. "	—	—	1	2	6	—	7
12	20. "	— 26. "	—	—	3	1	10	2	15
13	27. "	— 3. Oktober	—	—	3	—	10	3	5
14	4. Oktober	— 10. "	—	—	—	1	18	1	7
15	11. "	— 17. "	—	—	2	—	19	2	14
16	18. "	— 24. "	—	—	2	—	9	6	4
17	25. "	— 31. "	—	—	—	—	7	4	8
18	1. November	— 7. November	—	—	3	—	10	5	9
19	8. "	— 14. "	—	—	2	1	10	3	8
20	15. "	— 21. "	—	1	6	1	23	3	13
21	22. "	— 28. "	—	—	4	—	16	7	5
22	29. "	— 5. Dezember	—	—	3	—	17	1	4
23	6. Dezember	— 12. "	—	2	7	1	15	—	3
24	13. "	— 19. "	—	—	5	—	11	2	6
25	20. "	— 26. "	—	—	1	1	13	7	4
26	27. "	— 2. Januar	—	—	5	—	10	6	2
Total			9	13	86	23	297	74	282
Wovon Auswärtige			1	8	15	3	94	18	68

Bulletin genannten Spitalern.

zum 2. Januar 1892.

Krankheitsformen.								Total der Aufnahmen.	Wovon von auswärts kommend.	Durchschnittlicher Bestand.
Andere infektiöse Krankheiten.	Lungenschwindsucht.	Andere tuberkulöse Krankheiten.	Akuter Gelenk-rheumatismus.	Krankheiten der Athmungsorgane.	Akute Darmkrankheiten.	Alle übrigen Krankheiten.	Unfälle.			
26	23	25	13	17	25	342	74	569	221	3,035
22	15	35	13	12	17	323	93	556	205	3,014
30	23	26	6	17	24	301	66	512	216	2,964
21	17	33	15	10	18	271	61	482	185	2,838
10	19	28	13	16	21	344	74	575	207	2,881
29	16	18	7	23	17	300	66	536	183	2,835
15	16	17	5	18	17	253	71	445	139	2,758
16	17	20	6	20	13	325	75	529	197	2,736
23	12	28	10	28	29	343	120	628	244	2,817
9	15	14	8	23	26	338	84	553	233	2,731
17	20	12	9	15	31	334	61	515	188	2,678
22	15	22	11	14	35	313	53	516	210	2,648
23	15	15	7	20	16	342	57	516	207	2,656
11	14	21	5	17	29	311	57	492	181	2,634
16	15	21	5	20	15	285	63	477	184	2,663
21	20	26	4	21	9	353	52	527	216	2,697
16	18	19	8	20	13	347	65	525	223	2,782
24	20	28	5	16	24	298	56	498	205	2,831
13	20	19	13	32	9	345	54	529	211	2,856
30	30	20	8	20	18	381	45	599	234	2,945
22	18	14	9	27	10	351	39	522	235	2,977
20	22	21	9	27	17	346	49	536	191	3,052
21	22	30	9	22	12	337	48	529	204	3,102
22	19	19	13	28	26	301	39	491	200	3,113
17	20	15	6	30	14	241	48	417	168	3,057
21	18	14	10	14	9	240	38	387	161	2,894
517	479	560	227	527	494	8265	1608	13,461		74,194
156	171	275	66	145	119	3429	680		5248	

Statistik der schweizerischen Irrenheilanstalten.

Zur Vervollständigung der Angaben führen wir in nachstehender Tabelle noch die Bewegung der Irrenbevölkerung der gemischten **bernischen** Pflegeanstalten Worben, Frienisberg, Hindelbank, Riggisberg und Utzigen auf, welche unheilbare und größtentheils von den eigentlichen Irrenspitälern kommende Geisteskranke aufnehmen.

Der Bestand, der Zuwachs und der Abgang der Geisteskranken war in diesen fünf Anstalten während des vierten Quartals 1891 folgender:

Anstalten.	Bestand am 30. Sept. 1891.			Zuwachs.		Abgang.		Bestand am 31. Dez. 1891.		
	Männlich.	Weiblich.	Total.	Männlich.	Weiblich.	Männlich.	Weiblich.	Männlich.	Weiblich.	Total.
Worben . . .	47	38	85	4	—	3	—	48	38	86
Frienisberg . . .	28	—	28	—	—	1	—	27	—	27
Hindelbank . . .	—	41	41	—	—	—	4	—	37	37
Riggisberg . . .	14	29	43	1	—	—	4	15	25	40
Utzigen . . .	31	26	57	3	1	—	—	34	27	61
<i>Total</i>	120	134	254	¹⁾ 8	1	²⁾ 4	³⁾ 8	124	127	251

¹⁾ Wovon 6 aus der Waldau und 1 aus Préfargier kommend. — ²⁾ 2 nach der Armenanstalt Kühlewyl transferirt, 1 in einer fremden Familie versorgt und 1 ist gestorben. — ³⁾ 5 nach Kühlewyl transferirt, 1 zu Verwandten und 2 gestorben.

Kantonale Anstalt Realta (Graubünden).

	Bestand an Geisteskranken.							
	Männlich.	Weiblich.	Total.	Zuwachs.		Abgang.		
				Männlich.	Weiblich.	Männlich.	Weiblich.	
Am 1. Januar 1891	29	16	45	—	—	2	—	2
Am 1. April 1891	27	14	41	—	—	—	—	2
Am 1. Juli 1891	27	12	39	1	—	1	—	—
Am 30. September 1891	27	12	39	—	—	—	—	—
Am 31. Dezember 1891	26	11	37	—	—	1	—	1

Bekanntmachung

betreffend

die schweizerische Handelsstatistik.

Der neue Gebrauchstarif, welcher den 1. Februar in Kraft tritt, wird gleichzeitig für die statistische Deklaration maßgebend sein. Bei diesem Anlaß werden den Interessenten folgende neue Vorschriften für die statistische Einfuhrdeklaration zur Kenntniß gebracht:

Die Deklaration nach der **Stückzahl** ist nicht mehr nöthig für Stand- und Wanduhren, für Musikwerke, für Maschinen, mit Ausnahme der Stickmaschinen und Lokomotiven, und für Fahrzeuge mit Ausnahme der Velocipede und der Eisenbahnwagen.

Dagegen ist **Werthdeklaration** erforderlich:

1. in den bisherigen Fällen;
2. für Stand- und Wanduhren, sowie für Musikwerke;
3. für Gemälde in Rahmen;
4. für elektrische Apparate, für orthopädische Apparate und chirurgische Verbandmittel.

Bern, den 26. Januar 1892.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Bekanntmachung.

Soeben ist erschienen und durch unser Drucksachenbureau zum Preise von Fr. 4 zu beziehen:

Sammlung der Kantonsverfassungen,

enthaltend die Bundesverfassung in den drei Nationalsprachen, sowie sämtliche Kantonsverfassungen mit allen bis 15. August 1891 vorgekommenen Abänderungen.

Bern, im Dezember 1891.

Schweiz. Bundeskanzlei.

Bestand der Gefängnißbevölkerung und

Nr.	Kantone.	Verurtheilte.								
		Zuchthaussträflinge.			Gefängnißsträflinge.			Zwangsarbeiter.		
		Bestand auf 1. Nov.	Zuwachs.	Abgang.	Bestand auf 1. Nov.	Zuwachs.	Abgang.	Bestand auf 1. Nov.	Zuwachs.	Abgang.
1	Zürich . . .	168	14	10	84	113	115	¹⁾ 49	6	1
2	Bern . . .	203	4	12	234	68	60	²⁾ 125	12	11
3	Luzern . . .	96	9	4	26	78	73	68	7	3
4	Uri . . .	4	—	—	—	—	—	³⁾ 1	—	—
5	Schwyz . . .	⁴⁾ 17	1	2	2	—	2	—	⁵⁾ 1	—
6	Obwalden . . .	3	1	—	2	7	5	—	—	—
7	Nidwalden . . .	—	—	—	3	1	3	⁶⁾ 2	—	1
8	Glarus . . .	⁷⁾ 15	⁸⁾ 1	—	1	4	1	⁹⁾ 14	¹⁰⁾ 1	—
9	Zug . . .	¹¹⁾ 9	1	1	8	7	7	¹²⁾ 5	1	2
10	Freiburg . . .	93	3	1	53	14	13	—	—	—
11	Solothurn . . .	57	—	4	25	39	34	20	¹³⁾ 5	1
12	Basel-Stadt . . .	45	—	2	46	30	39	12	1	2
13	Basel-Land . . .	22	1	2	15	13	11	11	—	2
14	Schaffhausen . . .	18	2	1	6	12	12	¹⁴⁾ 3	—	¹⁵⁾ 1
15	Appenzell A.-R. . .	¹⁶⁾ 17	—	—	9	30	25	19	1	1
16	Appenzell I.-R. . .	¹⁷⁾ 1	—	¹⁸⁾ 1	—	—	—	5	2	2
17	St. Gallen . . .	108	7	13	17	23	22	¹⁹⁾ 17	—	—
18	Graubünden . . .	22	7	7	—	—	—	²⁰⁾ 23	1	2
19	Aargau . . .	95	3	—	77	36	40	11	—	—
20	Thurgau . . .	47	5	3	12	21	23	37	4	5
21	Tessin . . .	14	—	—	22	1	5	—	—	—
22	Waadt . . .	175	28	27	8	34	20	79	14	9
23	Wallis . . .	19	—	3	8	1	—	—	—	—
24	Neuenburg . . .	46	6	1	34	26	12	32	5	5
25	Genf . . .	41	—	3	31	15	14	—	—	—
	Schweiz . . .	1335	93	97	723	573	536	533	61	48
	Männer	1163	76	83	584	491	450	397	10	44
	Weiber	172	17	14	139	82	86	136	51	4

Bemerkungen siehe Bulletin Nr. 11 b.

Statistik.

November 1891.

Bewegung während des Monats.

Verurtheilte.						Militär. †			Total der Verurtheilten.		
Pollzei- gefangene.			Bußen- abverdiener.								
Bestand auf 1. Nov.	Zuwachs.	Abgang.	Bestand auf 1. Nov.	Zuwachs.	Abgang.	Bestand auf 1. Nov.	Zuwachs.	Abgang.	Bestand auf 1. Nov.	Zuwachs.	Abgang.
—	11	11	6	26	18	4	1	3	311	171	158
30	383	376	79	392	378	11	44	52	682	903	889
—	—	—	—	12	12	3	33	30	193	139	122
—	—	—	1	—	1	—	—	—	6	—	1
—	—	—	1	1	2	—	7	6	20	10	12
—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	8	5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	1	4
—	—	—	—	1	1	—	1	1	30	8	3
—	—	—	—	—	—	—	1	1	22	10	11
33	20	18	5	12	7	11	—	4	195	49	43
—	—	—	3	12	11	—	5	3	105	61	53
53	157	160	1	13	12	2	1	3	159	202	218
—	—	—	—	1	1	1	2	3	49	17	19
—	15	15	—	2	2	—	1	1	27	32	32
—	2	2	1	3	3	—	—	—	46	36	31
—	—	—	—	1	—	—	—	—	6	3	3
—	—	—	8	12	10	3	43	41	153	85	86
—	—	—	—	—	—	—	—	—	45	8	9
1	6	5	1	12	12	1	4	5	186	61	62
—	—	—	2	3	4	—	7	4	98	40	39
—	—	—	—	—	—	—	—	—	36	1	5
35	68	62	18	129	111	9	56	54	324	329	283
—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	1	3
3	29	28	5	23	25	—	—	—	120	89	71
—	—	—	—	—	—	1	—	—	73	15	17
155	691	677	131	655	610	46	206	211	2923	2279	2179
103	601	585	108	570	521	—	—	—	2401	1954	1894
52	90	92	23	85	89	—	—	—	522	325	285

† Die meisten der hier aufgeführten Militärs wurden wegen während des letzten Kurses oder am Tage der Entlassung begangener Disziplinarfehler bestraft.

Bestand der Gefängnißbevölkerung und

Nr.	Kantone.	Nicht Verurtheilte.								
		Untersuchungs- gefangene.			Transport- gefangene.			Bettler und Vaganten.		
		Bestand auf 1. Nov.	Zuwachs.	Abgang.	Bestand auf 1. Nov.	Zuwachs.	Abgang.	Bestand auf 1. Nov.	Zuwachs.	Abgang.
1	Zürich . . .	67	151	158	2	154	139	7	235	240
2	Bern . . .	188	326	314	28	254	265	19	350	347
3	Luzern . . .	17	69	69	—	29	28	1	127	127
4	Uri . . .	—	8	—	—	—	—	—	—	—
5	Schwyz . . .	10	14	15	—	37	37	1	54	55
6	Obwalden . . .	6	6	8	—	—	—	—	4	4
7	Nidwalden . . .	5	3	5	—	—	—	—	24	24
8	Glarus . . .	1	7	8	—	8	8	—	9	9
9	Zug . . .	3	11	6	—	32	30	—	27	27
10	Freiburg . . .	51	18	23	12	34	34	36	103	104
11	Solothurn . . .	13	37	38	2	79	80	4	80	74
12	Basel-Stadt . . .	15	53	51	—	93	91	20	115	124
13	Basel-Land . . .	5	14	16	3	67	67	12	48	51
14	Schaffhausen . . .	10	18	21	1	91	89	1	* 31	31
15	Appenzell A.-Rh. . .	5	11	13	1	4	5	—	90	89
16	Appenzell I.-Rh. . .	1	4	4	—	7	7	—	—	—
17	St. Gallen . . .	23	54	56	—	538	538	—	233	233
18	Graubünden . . .	10	2	4	—	—	—	—	—	—
19	Aargau . . .	31	40	35	57	201	201	—	154	152
20	Thurgau . . .	12	41	36	—	63	62	2	102	94
21	Tessin . . .	30	10	10	3	24	23	—	104	104
22	Waadt . . .	67	97	100	—	45	45	7	445	437
23	Wallis . . .	17	1	3	—	3	3	—	14	14
24	Neuenburg . . .	35	38	46	—	6	6	2	218	214
25	Genf . . .	23	38	36	23	24	23	95	223	163
	Schweiz . . .	645	1071	1075	132	1793	1781	207	2790	2717
	Männer	531	891	885	113	1592	1581	179	2551	2470
	Weiber	114	180	190	19	201	200	28	239	247

Statistik.

November 1891.

Bewegung während des Monats.

Polizei-arrestanten.			Total der nicht Verurtheilten.			Bemerkungen.
Bestand auf 1. Nov.	Zuwachs.	Abgang.	Bestand auf 1. Nov.	Zuwachs.	Abgang.	
4	251	248	80	791	785	<p>1) Wovon 1 in St. Gallen und 2 im Thurgau. 2) Wovon 1 in Zürich.</p> <p>3) In Luzern. 4) Wovon 4 in St. Gallen. 5) In St. Gallen.</p> <p>6) Wovon 1 in Luzern.</p> <p>7) Wovon 9 in Zürich und 6 in St. Gallen. 8) In St. Gallen.</p> <p>9) Wovon 5 in Zürich, 4 in Chur und 5 im Thurgau.</p> <p>10) Im Thurgau. 11) Wovon 7 in Zürich. 12) Wovon 1 in Luzern.</p> <p>13) Wovon 1 im Thurgau.</p> <p>14) und 15) Im Thurgau.</p> <p>16) Wovon 7 in St. Gallen, 8 in Lenzburg und 2 im Thurgau.</p> <p>17) und 18) In Lenzburg.</p> <p>19) Wovon 3 im Thurgau.</p> <p>20) Wovon 2 in St. Gallen.</p> <p>Diese Gefangenen sind in den Anstalten, in welchen sie ihre Strafe abbüssen, nicht mitgerechnet, sondern den Verurtheilten desjenigen Kantons zugezählt, in welchem sie bestraft wurden.</p> <p>Einigen Kantonen war es noch nicht möglich, vollständige Angaben über die Orts- und sogar Bezirksgefängnisse zu machen.</p> <p>Eine gewisse Anzahl von Bettlern und Vaganten, sowie von Transportgefingenen sind, indem sie verschiedene Kantone oder verschiedene Bezirke eines Kantons passirten, in der Bewegung der Gefängnisbevölkerung zweifelsohne zwei oder mehrere Male gezählt worden.</p> <p>Unter den Transportgefingenen (d. h. Untersuchungsgefingene und Verurtheilte, welche von einem Gefängnis in ein anderes übergeführt werden, auch über die Grenze geführte und Transitgefingene) befinden sich höchst wahrscheinlich auch solche Individuen, welche in die Kategorie der Bettler und Vaganten gehören.</p> <p>* Wovon 19 bestraft.</p>
4	57	57	239	987	983	
10	126	128	28	351	352	
—	—	—	—	8	—	
—	5	5	11	110	112	
—	1	—	6	11	12	
—	—	—	5	27	29	
—	—	—	1	24	25	
—	2	2	3	72	65	
19	11	4	118	166	165	
—	—	—	19	196	192	
1	17	13	36	278	279	
1	5	6	21	134	140	
—	4	4	12	144	145	
—	12	12	6	117	119	
—	—	—	1	11	11	
3	61	61	26	886	888	
—	—	—	10	2	4	
1	4	5	89	399	393	
—	6	5	14	212	197	
2	39	27	35	177	164	
3	41	41	77	628	623	
—	—	—	17	18	20	
—	23	23	37	285	289	
71	73	71	212	358	293	
119	738	712	1103	6392	6285	
112	671	650	935	5705	5586	
7	67	62	168	687	699	

Bekanntmachung.

Der auf 1. Februar nächsthin in Kraft tretende **neue schweizerische Zolltarif**, bearbeitet nach dem Gesetz vom 10. April 1891 und den Konventionaltarifen, nebst Erläuterungen und Spezialentscheiden, wird nächster Tage in provisorischer Ausgabe im Drucke erscheinen.

Bestellungen auf dieses Imprimat nehmen von heute an entgegen:

1. Die Oberzolldirektion in Bern;
2. die Zollgebietsdirektionen in Basel, Schaffhausen, Chur, Lugano, Lausanne und Genf.

Preis des Imprimates: Fr. 1. — per Stück, in baar einzusenden. Auf Wunsch kann der neue schweizerische Zolltarif auch gegen Nachnahme verbefolgt werden.

Nach Erscheinen der definitiven Ausgabe des neuen Zolltarifs, dessen Zeitpunkt sich noch nicht bestimmen läßt, können die Exemplare der provisorischen Ausgabe gegen Entrichtung einer allfälligen Preisdifferenz ausgetauscht werden.

Bern, den 26. Januar 1892.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Bekanntmachung.

Reproduzirt.

Seine Majestät der König von Belgien hat mit Beschluß vom 14. Dezember 1874 einen jährlichen Preis von Fr. 25,000 behufs Aufmunterung zu wissenschaftlichen Arbeiten ausgesetzt.

Im Jahr 1897 soll der Preis, welcher für die internationale oder gemischte Bewerbung bestimmt ist, demjenigen Werke zuerkannt werden, welches folgende Aufgabe am besten behandelt:

„Es sind die meteorologischen, hydrologischen und geologischen Verhältnisse der Aequatorialgegenden Afrika's vom sanitärischen Standpunkte aus darzulegen.

„Aus dem gegenwärtigen Stand unserer Kenntnisse in diesen Dingen sind die diesen Gegenden eigenthümlichen Gesundheitsregeln

abzuleiten, und es ist, gestützt auf Beobachtungen, diejenige Lebensweise, Nahrung, Beschäftigung; sowie Art der Bekleidung und Wohnung auseinanderzusetzen, welche zur Erhaltung von Gesundheit und Kraft als die geeignetste erscheint.

„Die für die Aequatorialgegenden Afrika's eigenthümlichen Krankheiten sind in symptomatischer, ätiologischer und pathologischer Hinsicht zu beschreiben; ebenso ist ihre Behandlung sowohl vom prophylaktischen als vom therapeutischen Standpunkt aus anzugeben. Die bei der Wahl und dem Gebrauch der Arzneimittel, sowie bei der Errichtung von Spitalern und Gesundheitsstationen zu befolgenden Grundsätze sind namhaft zu machen.

„Bei ihren wissenschaftlichen Untersuchungen sowohl als bei ihren praktischen Schlußfolgerungen haben die Bewerber insbesondere die Existenzbedingungen für Europäer in den verschiedenen Gegenden des Congo Beckens in Betracht zu ziehen.“

Zur Bewerbung werden sowohl geschriebene als gedruckte Werke zugelassen.

Die neue Ausgabe eines schon gedruckten Werkes kann nur dann daran theilnehmen, wenn dasselbe erhebliche Abänderungen und Erweiterungen enthält und, wie die andern Werke, während der für die Bewerbung eingeräumten Frist, d. h. in einem der Jahre 1893, 1894, 1895 oder 1896, erschienen ist.

Die Werke dürfen in einer der folgenden Sprachen geschrieben sein: französich, flämisch, englisch, deutsch, italienisch und spanisch.

Die Ausländer, welche an der Bewerbung Theil zu nehmen wünschen, haben ihre geschriebenen oder gedruckten Werke vor dem 1. Januar 1897 dem Ministerium des Innern und des Unterrichts in Brüssel einzusenden.

Falls ein geschriebenes Werk den Preis erhält, muß dasselbe im Laufe des Jahres, welches auf die Preisertheilung folgt, veröffentlicht werden.

Die Beurtheilung der eingegangenen Arbeiten wird einer von S. M. dem König von Belgien ernannten Jury zugewiesen; dieselbe besteht aus sieben Mitgliedern, nämlich aus drei Belgiern und vier Ausländern von verschiedener Nationalität.

Bern, den 8. Oktober 1891.

Schweiz. Bundeskanzlei.

Inhalt des schweizerischen Handelsamtsblattes.

№ 18, vom 26. Januar 1892.

Abhanden gekommene Werthtitel. Handelsregistereinträge. Wochensituation der schweiz. Emissionsbanken vom 23. Januar. Fabrik- und Handelsmarken. Einnahmen der schweiz. Zollverwaltung im Jahre 1891.

№ 19, vom 27. Januar 1892.

Konkurse. Abhanden gekommene Werthtitel. Handelsregistereinträge. Neuer schweizerischer Zolltarif. Handelsverträge. Telegramm.

№ 20, vom 28. Januar 1892.

Abhanden gekommene Werthtitel. Handelsregistereinträge. Schweizerisch-italienischer Handelsvertrag. Gesetzentwürfe betreffend Abänderung des Tarifgesetzes der Vereinigten Staaten. Situation ausländischer Banken.

№ 21, vom 28. Januar 1892.

Handelsregistereinträge. Fabrik- und Handelsmarken. St. Gallische Kantonalbank in St. Gallen. Neuer schweizerischer Zolltarif. Statistische Einfuhrdeklarationen. Warnung. Uhrensendungen nach Italien. Situation ausländischer Banken.

№ 22, vom 29. Januar 1892.

Abhanden gekommene Werthtitel. Rechtsdomizile von Versicherungsgesellschaften. Handelsregistereinträge. Verlängerung des schweizerisch-spanischen Handelsvertrages.

№ 23, vom 30. Januar 1892.

Konkurse. Abhanden gekommene Werthtitel. Handelsregistereinträge. Banque cantonale fribourgeoise à Fribourg. Fabrik- und Handelsmarken. Handelsbeziehungen der Schweiz mit Frankreich. Erneuerung des schweizerisch-italienischen Handelsvertrages. Situation ausländischer Banken.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1892
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	05
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.02.1892
Date	
Data	
Seite	608-636
Page	
Pagina	
Ref. No	10 015 607

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.